

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oelixdorf (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS) vom 8.12.2004

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 31 und 31a des Landeswassergesetzes, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungsreinrichtungen

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept
- § 2 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht
- § 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht
- § 4 Öffentliche Einrichtungen
- § 5 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
- § 6 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang

- § 7 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 8 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
- § 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 10 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 12 Antragsverfahren
- § 13 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 14 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse
- § 15 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse
- § 16 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 18 Sicherung gegen Rückstau

IV. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

- § 19 Zutrittsrecht

V. Abschnitt: Entgelte

- § 20 Anschlussbeitrag und Gebühren
- § 21 Kostenerstattung

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 22 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 23 Anzeigepflichten

§ 24	Altanlagen
§ 25	Haftung
§ 26	Ordnungswidrigkeiten
§ 27	Datenschutz
§ 28	Übergangsregelung
§ 29	Inkrafttreten

§3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinde überträgt auf der Grundlage Ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes den Eigentümern in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke im Gemeindegebiet hiermit die Beseitigung des Niederschlagswassers.
- (2) Aus der beigefügten Liste (Anlage 2) und dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 3) ergibt sich, für welche Grundstücke im Gemeindegebiet keine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt. Beseitigungspflichtig für das Niederschlagswasser sind insoweit die Grundstückseigentümer. Bei Abweichungen zwischen der Darstellung in der als Anlage 2 beigefügten Liste und der als Anlage 3 beigefügten Übersichtsplan ist die Darstellung in der Liste maßgebend.
- (3) Soweit der Grundstückseigentümer für seine ihm übertragene Niederschlagswasserbeseitigung der wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, hat er diese der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen; der Ausschuss vom Anschluss wird erst mit der Wasserrechtlichen Erlaubnis wirksam.
- (4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist das Niederschlagswasser entsprechend den Darstellungen und Festlegungen in der Anlage 2 zu dieser Satzung auf den Grundstücken zu versickern, zu verrieseln, auf dem Grundstück oder am Rande des Grundstücks in ein Gewässer einzuleiten oder entsprechend Abs. 5 zu sammeln, zu speichern und zu verwerten. Für die schadlose Versickerung oder Verrieselung erforderliche Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und unaufgefordert nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswassermenge von den in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) auszugehen.
- (5) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 kann das Niederschlagswasser auch abweichend von Abs. 4 vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf den Grundstück verbraucht oder verwertet werden, § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 27 Abs.1 wird entsprechend geändert:

- (1) Zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Kämmereramt des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus den bei der Bauabteilung des Amtes Breitenburg geführten Bauakten, Liegenschaftsdateien und Kaufverträgen, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und aus der Gewerbeaktei des Ordnungsamtes des Amtes Breitenburg:
Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte, Gewerbebetriebe und deren gesetzliche Vertreter, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Grunddienstbarkeiten.

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oelixdorf, den 07.12.2018

Gemeinde Oelixdorf
Heuberger
Der Bürgermeister

Anlage 2 zur allgemeinen Abwassersatzung der Gemeinde Oelixdorf *Stand: 05.12.2018*

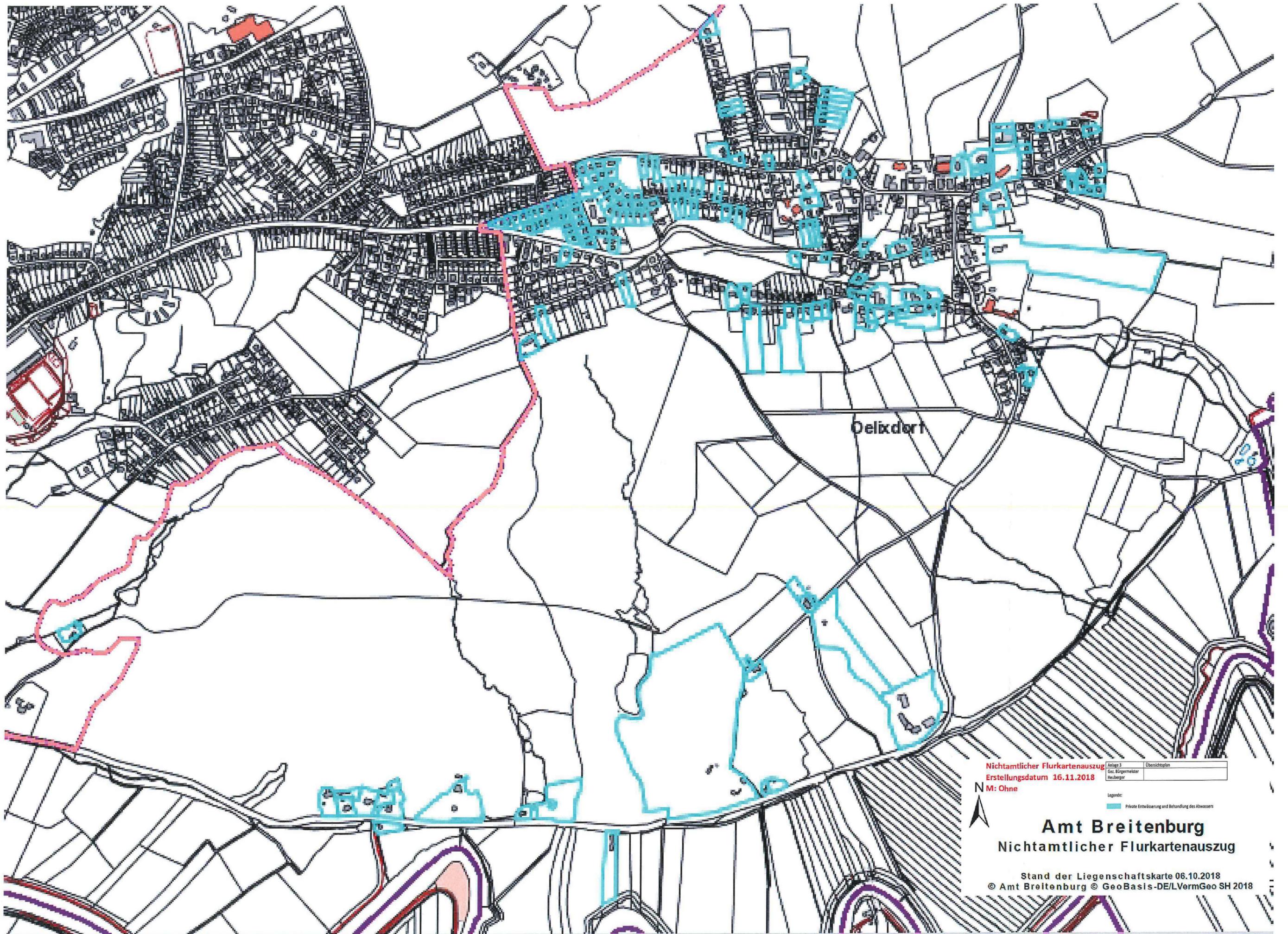
Auf folgende Grundstücke wird die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht übertragen.

Straße	Hausnummer	Zusatz
Am Bornbusch	1	
Am Bornbusch	2	
Am Bornbusch	3	
Am Bornbusch	4	
Am Bornbusch	5	
Am Bornbusch	6	
Am Bornbusch	7	
Am Bornbusch	8	
Am Bornbusch	9	
Am Bornbusch	10	
Am Bornbusch	11	
Am Bornbusch	12	
Am Bornbusch	13	
Am Bornbusch	14	
Am Bornbusch	16	
Am Bornbusch	17	
Am Bornbusch	18	
Am Bornbusch	19	a-d
Am Hünengrab	2	
Bastener Weg	13	
Bastener Weg	15	
Bastener Weg	35	
Bornstücken	7	
Bornstücken	9	
Bornstücken	11	
Bornstücken	12	
Chaussee	4	
Chaussee	7	
Chaussee	9	
Chaussee	22	
Chaussee	29	
Dieksdamm	3	
Gartenstraße	7	
Gartenstraße	9	
Gartenstraße	13	
Gartenstraße	16	
Gartenstraße	17	
Hinter dem Kurhaus	2	
Hinter dem Kurhaus	2	a
Hinter dem Kurhaus	2	b
Hinter dem Kurhaus	4	
Hinter dem Kurhaus	6	
Hinter dem Kurhaus	8	
Hinter dem Kurhaus	10	
Hinter dem Kurhaus	12	

Hinter dem Kurhaus	14	
Hinter dem Kurhaus	16	
Hinter dem Kurhaus	18	
Hinterm Bornbusch	6	a+b
Hinterm Bornbusch	8	
Hinterm Bornbusch	9	
Hinterm Bornbusch	10	
Hinterm Bornbusch	12	
Hinterm Bornbusch	14	
Hinterm Bornbusch	16	a+b
Hinterm Bornbusch	19	
Holtwisch	7	
Holtwisch	17	
Holtwisch	19	
Holtwisch	25	
Horststraße	2	
Horststraße	3	
Horststraße	5	
Horststraße	11	
Horststraße	15	
Horststraße	17	
Horststraße	19	
Horststraße	27	
Horststraße	29	
Horststraße	29	a
Horststraße	30	
Horststraße	30	a
Horststraße	31	
Horststraße	32	
Horststraße	33	
Horststraße	34	
Horststraße	33	a
Horststraße	36	
Kaiserberg	1	
Kaiserberg	3	
Kaiserberg	5	
Kaiserberg	7	a
Kaiserberg	7	b
Kaiserberg	9	a
Kaiserberg	9	b
Kaiserberg	11	
Kaiserberg	15	
Kaiserberg	17	
Kalbsberg	5	
Kalbsberg	9	
Kalbsberg	10	
Kalbsberg	12	
Kalbsberg	13	
Kalbsberg	14	
Kalbsberg	15	

Kalbsberg	18	
Kalbsberg	24	
Kalbsberg	25	
Kalbsberg	29	
Kattenkuhl	7	
Kattenkuhl	31	
Kattenkuhl	39	
Nöthen	10	
Oberstraße	1	a
Oberstraße	1	b
Oberstraße	1	c
Oberstraße	1	d-g
Oberstraße	2	
Oberstraße	5	
Oberstraße	6	
Oberstraße	14	
Oberstraße	37	
Oberstraße	47	
Oberstraße	56	
Oberstraße	59	
Oberstraße	61	
Oberstraße	67	
Oberstraße	69	
Roggenhof	1	
Uhlenholt	1	
Uhlenholt	2	2a
Uhlenholt	3	
Uhlenholt	4	
Uhlenholt	5	
Uhlenholt	6	
Uhlenholt	7	
Unterstraße	15	
Unterstraße	25	
Unterstraße	33	
Wühren	1	
Wühren	1	a
Wühren	2	
Wühren	3	
Wühren	4	
Wühren	5	
Eiskeller	4	
Breitenburger Weg/Voßkate	1	
Breitenburger Weg/Voßkate	2	
Breitenburger Weg/Voßkate	3	
Breitenburger Weg/Voßkate	5	
Breitenburger Weg/Voßkate	7,9	
Breitenburger Weg/Voßkate	11	
Breitbg.-Weg/Charlottenhöhe		

gez. Bürgermeister
Heuberger



Delixdorf

Nichtamtlicher Flurkartenauszug
Erstellungsdatum 16.11.2018

M: Ohne



Anlage 3	Übersichtplan
Gez. Bürgermeister	
Heiberger	

Legende:
Private Entwässerung und Behandlung des Abwassers

Amt Breitenburg
Nichtamtlicher Flurkartenauszug

Stand der Liegenschaftskarte 06.10.2018
© Amt Breitenburg © GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2018